

**Mitteilung des Senats  
an die Stadtbürgerschaft  
vom 30. April 2019**

**"Entwicklung und Zustand der offenen Jugendarbeit in der Stadt Bremen"**

Die Fraktion DIE LINKE hat folgende Große Anfrage an den Senat gerichtet:

„Die Förderung und Bereitstellung von Maßnahmen der offenen Jugendarbeit gehört zu den Aufgaben, zu denen deutsche Kommunen gesetzlich verpflichtet sind. Grundlage dafür ist § 11 SGB VIII in Verbindung mit § 79 Abs. 2 SGB VIII. Dort wird geregelt, dass Jugendarbeit eine verpflichtende Jugendhilfeleistung ist, den Kindern und Jugendlichen sind die erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. § 12 SGB VIII legt fest, dass auch die inhaltlich verwandte „Förderung der Jugendverbände“ zu den gesetzlichen Aufgaben gehört, die in angemessenem Rahmen finanziell gefördert werden müssen.

Schwierig ist dabei, zu beurteilen, ob die vorhandenen Angebote in ausreichender Breite und Qualität zur Verfügung gestellt werden. Die Gewährleistungspflicht der Kommunen wird üblicherweise anhand von sechs Faktoren definiert: „(1) rechtzeitige Bereitstellung der (2) erforderlichen und (3) geeigneten Einrichtungen und Dienste in (4) pluraler Breite, deren (5) ausreichende Personalausstattung und deren (6) ausreichende Finanzausstattung“ (Emmanuel, 2011)<sup>1</sup>. Dabei genügt es nicht, wenn Verwaltung und Ressort die vorhandenen Angebote als „ausreichend“ bewerten. Sie müssen dies belegen können. Zur inhaltlichen Kontrolle ist es gesetzlich vorgeschrieben, eine Jugendhilfeplanung zu erstellen (§80 SGB VIII). Damit sollen Zielkategorien und Qualitätskriterien operationalisiert werden, die zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags erreicht werden sollen. Zudem ist laut §5 des bremischen Ausführungsgesetzes zum KJHG einmal pro Legislaturperiode ein Jugendhilfebericht vorzulegen, der aufzeigt, wie gut die aktuelle Kinder- und Jugendarbeit diese Aufgaben umsetzt.

In Bremen ist auch in dieser Legislaturperiode erneut weder Jugendhilfeplanung noch Jugendhilfebericht vorgelegt worden. Weiter unten wird danach noch einmal gezielt gefragt. Damit muss weiter offenbleiben, ob die bremische offene Jugendarbeit die gesetzlich gebotene Qualität erreicht oder verbessert werden muss. Klar ist, dass es eine Reihe von gesellschaftlichen Akteur\*innen gibt, die auf eine Verbesserung insbesondere der finanziellen Ausstattung drängen – sowohl aus den Reihen der Mitarbeiter\*innen im Feld, der Träger und ihrer Dachorganisationen, aber auch aus den Reihen der Ortsbeiräte, die zu den letzten Haushaltsverhandlungen eine Vielzahl von konkreten und begründeten Haushaltsanträgen auf zusätzliche Fördermittel im Bereich der offenen Jugendarbeit eingereicht haben.

Ziel dieser Anfrage ist es, eine Reihe von Informationen abzufragen, die nach unserer Vorstellung dazu beitragen können, die Lage der offenen Jugendarbeit in Bremen zu beurteilen. Bei der Gelegenheit werden wir auch einige Kennziffern für die Jugendverbandsarbeit abfragen.

**A. Entwicklung der Ausgaben für offene Jugendarbeit seit 2001**

Nach unseren Informationen unterlagen die Ausgaben für offene Jugendarbeit seit den 80er Jahren, zumindest aber seit 1995, fortgesetzten Kürzungen. Im Jahr 2000 trat das „Anpassungskonzept für die bremische Kinder- und Jugendförderung“ in Kraft, welches eine weitere Kürzung der aufgewendeten Mittel zum Ziel hatte. Ab 2005 wurden die vormals städtisch betriebenen Jugendfreizeitheime in die Hände privater Träger gegeben. In den folgenden Jahren gab es nach unseren Kenntnissen 2010 und dann wieder ab 2016 nennenswerte Erhöhungen

---

<sup>1</sup> Emanuel M.: „Freiwillige Leistung oder Pflichtaufgabe? 20 Jahre Missverständnisse in der Praxis über Leistungsansprüche aus dem SGB VIII“, ZKJ Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 6/2011, S.207-211

im Bereich der offenen Jugendarbeit. In den dazwischenliegenden Jahren wurden die Ausgaben konstant gehalten und damit einer konstanten „Kalten Kürzung“ durch Inflation unterworfen. Die folgenden Fragen sollen die Entwicklung der Ausgaben für offene Jugendarbeit aufzeigen. Da der früheste elektronisch zugängliche Haushalt derjenige von 2001 ist, legen wir im Folgenden diese Jahreszahl als Ausgangspunkt zugrunde. Wir bitten zur Beantwortung der folgenden Fragen jeweils um die Angaben der Jahre 2001, 2009, 2015 und 2018.

Wir fragen den Senat:

- 1) Welche Ausgaben wurden in den Jahren 2001, 2009, 2015 und 2018 speziell für Jugendfreizeitheimen getätigt? <sup>2</sup>
- 2) Welche Ausgaben wurden in den Jahren 2001, 2009, 2015 und 2018 für Stadtteilmittel der offenen Jugendarbeit getätigt?<sup>3</sup>
- 3) Welche Aufgaben neben Jugendfreizeitheimen und Stadtteilmitteln werden noch mit Ausgaben im Bereich der offenen Jugendarbeit finanziert, und welche Ausgaben wurden in den Jahren 2001, 2009, 2015 und 2018 für diese Aufgaben getätigt?
- 4) Wie groß waren demnach die Gesamtausgaben für offene Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII in den Jahren 2001, 2009, 2015 und 2018?
- 5) Welche Ausgaben wurden in den Jahren 2001, 2009, 2015 und 2018 für Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII getätigt?

**Ausgaben im Verhältnis zu der Grundgesamtheit der Jugendlichen.** Die Angebote der Jugendhilfe sollen allen Jugendlichen zur Verfügung stehen. Es ist daher sinnvoll, die ausgegebenen Mittel auf die Anzahl Jugendlicher umzurechnen. Eine entsprechende Kennzahl mit der Kennziffer „41-G-03“ und dem Titel „Jugendarbeit: Gesamtausgaben (§§ 11 und 12 SGB VIII SGB) je 1.000 Jugendeinwohner/-innen“ wurde im Benchmarkbericht 2009 berichtet, in späteren Benchmarkberichten nicht mehr<sup>4</sup>. In diesem Zusammenhang bitten wir um folgende Auskünfte.

- 6) Wie viele jugendliche Einwohner\*innen hatte Bremen 2001, wie viele hat es heute (neueste verfügbare Zahl)? Wir bitten hier auch um eine Berücksichtigung von jugendlichen Geflüchteten, die ab 2015 verstärkt nach Bremen gezogen sind.
- 7) Welche Ausgaben wurden pro jugendlicher Einwohner\*in für offene Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit im Jahr 2001 getätigt, welche Ausgaben im Jahr 2018?
- 8) Hat der Senat Erkenntnisse über neuere Vergleichsdaten wie im oben genannten Benchmarkbericht 2009 über aktuelle Ausgaben der offenen Jugendarbeit und -Verbandsarbeit in anderen Kommunen oder Bundesländern, insbesondere in Berlin und Hamburg? Wir bitten um Mitteilung der entsprechenden Zahlen.
- 9) Wie viele Jugendliche nehmen Leistungen von Jugendfreizeitheimen und Jugendverbandsarbeit wahr (bitte getrennt auflisten)? Wieviel Prozent der Gesamtzahl der Jugendlichen ist das? Bitte getrennt für 2001 (soweit vorhanden) und 2018 (oder neueste Zahl) ausweisen.

**Berücksichtigung der Inflation.** Zur Bewertung der Ausgabenentwicklung ist neben der gestiegenen Anzahl der jugendlichen Einwohner\*innen vor allem die Inflation zu berücksichtigen,

<sup>2</sup> 2001: Kapitel 3445 sowie alle Arbeitnehmer\*innen, die speziell Jugendfreizeitheimen zugeordnet waren; spätere Jahre entsprechend

<sup>3</sup> Insbesondere „Ausgaben für freie Träger für stadtteilbezogene Kinder- und Jugendarbeit“ (Kapitel 3431, 684 80-1 261)

<sup>4</sup> Die im Benchmarkbericht 2009 berichteten Ausgaben von 23,50 € pro 1000 Jugendlichen können aber nicht stimmen. Bei 49.000 Jugendlichen im Alter zwischen 10 und 20 wären damit im Jahr 2007 für die komplette Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit nur 1151,50 € ausgegeben worden.

die dazu führt, dass für die gleiche Leistung (wie die Bereitstellung eines Jugendfreizeitheims) zunehmend mehr Geld ausgegeben werden muss. Nach unserer Kenntnis beträgt die kumulierte Inflation vom Jahr 2001 bis zum Jahr 2018 27,5 Prozent. Der TV-L als maßgeblicher Tarifvertrag stieg in dieser Zeit um 34,5 Prozent. Zur Erstellung eines vernünftigen Schätzwertes schlagen wir die Annahme vor, dass die Kosten in der offenen Jugendarbeit zur Hälfte auf Personalausgaben zurückzuführen sind. Dann resultiert für die Kaufkraft im Jugendarbeitsbereich 2018 im Vergleich zu der Kaufkraft 2001 eine mittlere „Jugendarbeit-Inflation“ von ca. 31 Prozent. Anders gesagt: Wenn der Einsatz von 100 Euro 2001 eine bestimmte Leistung im Bereich der offenen Jugendarbeit erbrachte, sind 2018 für die gleiche Leistung etwa 131 Euro notwendig. Wenn der Senat hier andere Werte berechnet, bitten wir um den entsprechenden Rechenweg, ansonsten bitten wir darum, im Folgenden diese gemittelte Inflationsquote zu verwenden. Anhand dieser Inflationsquote können die in Frage 1 bis 5 ermittelten Kennwerte vergleichbar gemacht werden.

- 10) Wir bitten um eine Gegenüberstellung der Ausgaben 2001 im Vergleich zu 2018 in folgender Form.

Mittel für:	a) Ausgaben 2001	b) Ausgaben 2018	c) Ausgaben 2018 angepasst an Inflation <sup>5</sup>	Vergleich c) mit a) in Prozent <sup>6</sup>
a) Jugendfreizeitheime				
b) Stadtteilmittel				
c) Freizis & Stadtteilmittel zusammen				
d) weitere Ausgaben § 11 SGB VIII				
e) § 11 SGB VIII gesamt				
f) Jugendverbandsarbeit § 12 SGB VIII				

Mit Hilfe der vorgeschlagenen Berechnung lassen sich die staatlicherseits getätigten Ausgaben für offene Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit der Jahre 2001 und 2018 direkt miteinander vergleichen.

- 11) Wie stellen sich die inflationskorrigierten Ausgaben in der offenen Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit im Jahr 2018 im Vergleich zu den entsprechenden Ausgaben im Jahr 2001 dar?

<sup>5</sup> Zu berechnen mit Ausgaben 2018/Inflationsfaktor 1,31

<sup>6</sup> Zu berechnen mit  $(c / a) * 100$

- 12) Um welchen Betrag müssten die Ausgaben für offenen Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit im Jahr 2018 erhöht werden, um inflationskorrigiert den Ausgaben im Jahr 2001 zu entsprechen?

**Vergleich zur Entwicklung der Ausgaben im Bereich der Jugendhilfe.** Um die Ausgabenentwicklung im Bereich der offenen Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit angemessen beurteilen zu können, bietet es sich an, sie in Bezug zu den Ausgaben im Bereich der ebenfalls im SGB VIII festgelegten Jugendhilfe (ambulante und stationäre Hilfen zur Erziehung) zu setzen. Diese Ausgaben sind seit 2001 deutlich gestiegen. Auch hier ist allerdings der Einfluss der Inflation zu berücksichtigen. Wir schlagen auch hier zum Vergleich der Jahre 2001 und 2018 die von uns kalkulierten 31 Prozent „Jugendarbeits-Inflation“ vor. Wenn der Senat zu anderen Werten gekommen ist, bitten wir darum, im Folgenden diese zu verwenden.

- 13) Wir bitten um eine Aufstellung für die Ausgaben für ambulante und stationäre Hilfen zur Erziehung SGB VIII<sup>7</sup> im Jahr 2001 sowie im Jahr 2018. Zur besseren Vergleichbarkeit bitten wir um die Darstellung in der gleichen Form wie die Antwort auf Frage 10.

Produktgruppe		a) Ausgaben 2001	b) Ausgaben 2018	c) Ausgaben 2018 angepasst an Inflation <sup>8</sup>	Vergleich c) mit a) in Prozent <sup>9</sup>
40.01.03	Hilfen zur Erziehung - ambulant				
41.01.04	- stationär				
	Jugendhilfe gesamt				

- 14) Wie stellen sich die inflationskorrigierten Ausgaben im Bereich „Hilfen zur Erziehung“ des Jahres 2018 im Vergleich zu den entsprechenden Ausgaben im Jahr 2001 dar?

Der Vergleich zwischen den Ausgaben für die offene Jugendarbeit und die Jugendhilfe ist deswegen relevant, weil die Ausgabenhöhe der offenen Jugendarbeit vom Gesetzgeber in ein Verhältnis zu den Ausgaben der Jugendhilfe gesetzt wird. § 79 Abs. 2 SGB VIII schreibt vor:

„Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie [die staatlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe] einen **angemessenen Anteil** für die Jugendarbeit zu verwenden“.

Das heißt, vom Wortlaut des Gesetzes her ist die Entwicklung der Ausgaben für die Jugendarbeit in gewissem Rahmen an die Entwicklung der Ausgaben zur Jugendhilfe zu koppeln. Das Berliner KJHG legt in § 45 Abs. 2 Satz 4 fest: „Der nach § 79 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch angemessene Anteil für die Jugendarbeit hat mindestens 10 vom Hundert der für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel zu betragen.“ Die Bundestagskommission zur Erstellung des 11. Kinder- und Jugendberichts (2002) hielt sogar einen Anteil der Mittel für die Kinder- und Jugendarbeit von mindestens 15 % für erforderlich<sup>10</sup>.

<sup>7</sup> (Produktgruppenplan 41.01.03 und 41.01.04)

<sup>8</sup> Zu berechnen mit Ausgaben 2018/Inflationfaktor 1,31

<sup>9</sup> Zu berechnen mit  $(c) / a) * 100$

<sup>10</sup> BT-Dr. 14/8181, S. 203

- 15) Wir bitten um eine Aufstellung der gesamten Ausgaben für Hilfen zur Erziehung einerseits und für die offene Jugendarbeit andererseits, getrennt für 2001 und 2018, sowie jeweils ein Vergleich der beiden Ausgaben in Prozent in folgender Form:

	2001	2018
Jugendhilfe (Gesamt)		
Offene Jugendarbeit		
Anteil „offene Jugendarbeit“ zu „Jugendhilfe“ in Prozent		

Wir fragen:

- 16) Lag der Anteil der Ausgaben für die offene Jugendarbeit in den Jahren 2001 bzw. 2018 im Rahmen der von Fachleuten geforderten Höhe von 10 bis 15 Prozent?
- 17) Wie beurteilt der Senat die Veränderung des Anteils? Ist der Senat der Auffassung, dass diese Aufgabengebiete nach wie vor einen angemessenen Anteil der Gesamtausgaben für Jugendliche zugewiesen bekommen?

### **B. Entwicklung der angebotenen Leistungen in der offenen Jugendarbeit**

Ab 2005 wurden die vormals städtischen Jugendfreizeitheimen in die Hände von gemeinnützigen Trägern überführt. Den Trägern wurden dabei die vormals bei der Stadt angestellten Mitarbeiter\*innen in den Jugendfreizeitheimen zugewiesen und weiterfinanziert und eine faire Übernahme der sonstigen Kosten versprochen. Gefordert war jedoch von vornherein die Einwerbung von Projektmitteln. Zugleich sollten durch die Einrichtung der Controlling-Ausschüsse auch die Beiräte vor Ort eingebunden werden, da diese „ja am besten wüssten, was die Jugend vor Ort braucht“. Das Ganze wurde auch unter der Maßgabe in der Bürgerschaft beschlossen, dass durch diese Auslagerung der Jugendfreizeitheime die PEP-Quote nicht fortgeführt werden müsse und überhaupt dem Bereich der offenen Jugendarbeit Mittel gesichert werden könnten<sup>11</sup>. In der Folge wurden die Ausgaben über Jahre konstant gehalten und damit aufgrund der Inflation einer kalten Kürzung unterworfen. Gleichzeitig konnten das Ressort, aber auch die Deputierten und Abgeordneten, die Verantwortung für die tatsächliche Ausgestaltung der Jugendarbeit an die Träger und die Beiräte abgeben und damit ein System des „Teile und Herrsche“ installieren. Dieses beruht zum Teil auf der Konkurrenz der Träger untereinander: große Träger sind in gewissem Rahmen bereit, ihre offenen Jugendarbeitsprojekte querzufinanzieren. Kleine Initiativen setzen zum Teil auf Selbstausschöpfung der pädagogischen Mitarbeiter\*innen, auf Freiwilligenarbeit und Injobs. Alle Beteiligten treiben einen hohen Planungsaufwand, um zusätzliche Mittel über Projektförderung, Spenden oder durch Vermietung von Jugendfreizeitheimen als Partyraum an Land zu ziehen. Beiräte und WiN-Gebiete geben notgedrungen Mittel aus ihrem Budget dazu, um wichtige Projekte im Stadtteil am Leben zu halten. An die Träger wird seitens des Ressorts der Anspruch gerichtet, Tarifsteigerungen aus Eigenmitteln zu finanzieren. Andererseits hat das Ressort und die Bürgerschaft als Haushaltsgesetzgeber die intensiven Bemühungen der Mitarbeiter\*innen, Träger und Beiräte um eine angemessene Ausstattung der in den CAs zu verteilenden Mittel weitgehend ignoriert. Die Übertragung der vormals kommunal getragenen Regelaufgabe in einen sozialen „Markt“ mit lokal verantwortlichen Beiräten, Trägern und Mitarbeiter\*innen hat also zu folgender Situation geführt: die Stadt konnte nach und nach

---

<sup>11</sup> Vgl. Plenarprotokoll 18/16 ab S. 644 ff.

den Geldhahn zudreuen und sich gleichzeitig darauf verlassen, dass die nun verantwortlichen Akteur\*innen im Stadtteil alle Hebel in Bewegung setzen, um irgendwie die Projekte am Laufen zu halten, damit die Bedarfe der Jugendlichen an offener Jugendarbeit wenigstens ansatzweise aufrechterhalten werden können. Fraglich ist, ob diese Vorgehensweise für die Erfüllung einer gesetzlich gebotenen sozialen Aufgabe der Kommune die angemessene Methode ist – im Umgang mit den Mitarbeiter\*innen vor Ort, mit den Trägern, mit den Beiräten und nicht zuletzt mit den Jugendlichen, die ein Recht auf diese Angebote haben.

Vor diesem Hintergrund stellen wir die folgenden Fragen:

### **Entwicklung Jugendfreizeitheimen**

- 18) Wie viele Jugendfreizeitheimen gab es in Bremen 2001? Wie viele gibt es heute? Welche Heime haben zwischenzeitlich geschlossen, welche sind neu eröffnet worden?
- 19) Wie viele Sozialpädagog\*innen (VZÄ) haben 2001 in den Jugendfreizeitheimen gearbeitet? Wie viele Sozialpädagog\*innen (VZÄ) arbeiteten 2018 in den Jugendfreizeitheimen? Wie viele von diesen sind aus stetigen Mitteln finanziert, wie viele sind durch Projektmittel finanziert?
- 20) Wie viele Jugendzentrumsmitarbeiter\*innen insgesamt arbeiteten 2001 in den Bremer Jugendfreizeitheimen (in VZÄ). Wie viele waren es 2018?

### **Entwicklung andere Initiativen**

- 21) Wie viele Initiativen, Projekte, Jugendclubs etc. gab es 2001 im Bereich der offenen Jugendarbeit, und welcher Teil der Stadtmittel wurde für diese Initiativen jenseits der Jugendfreizeitheimen ausgegeben? Wie viele Initiativen, Projekte, Jugendclubs etc. waren es 2018, und welcher Teil der Stadtmittel entfiel 2018 auf sie?
- 22) Wie viele Mitarbeiter\*innen (VZÄ) arbeiteten 2001 im Rahmen dieser Initiativen, Projekte und Jugendclubs, wie viele waren es 2018?

### **Anteil anderer Finanzierungen in der offenen Jugendarbeit**

- 23) Welcher Anteil der gesamten Finanzmittel, die den Jugendfreizeitheimen in Bremen 2018 zur Verfügung standen, stammte aus eingeworbenen Projekten, die aus den Stadtmitteln für offene Jugendarbeit finanziert wurden? Welcher Anteil der Finanzmittel stammte aus anderen Stadtmitteln (Globalmittel der Beiräte, WiN-Förderungsmittel)? Welcher Anteil stammte aus anderen eingeworbenen Projektmitteln (EU-Programme, Bundesmittel, Stiftungsmittel etc.)? Welcher Anteil ging auf Eigenmittel der Träger und selbsterwirtschaftete Einnahmen der Jugendfreizeitheimen (Vermieten des Jugendzentrums als Partyraum etc.) zurück?
- 24) Wie wird es seitens des Senats begründet, dass von Trägern ein Eigenbeitrag für die Erledigung einer originär staatlichen Aufgabe erwartet wird?
- 25) Wie viele Anträge auf Erhöhung der Mittel für offene Jugendarbeit wurde von den Ortsbeiräten im Zuge der Haushaltsaufstellung 2018/2019 an das Sozialressort gerichtet, und wie hoch war die beantragte Erhöhung der Mittel zusammengenommen?

### **Prekäre Beschäftigung**

- 26) Wie viele Arbeitsstellen (VZÄ) gab es insgesamt 2018 in der offenen Jugendarbeit?
- 27) Wie viele dieser Mitarbeiter\*innen sind prekär beschäftigt (Zeitarbeitsvertrag, Honorarkraft, Injobs)? Wie viele arbeiten zu einem Niedriglohn von unter 12 € Brutto-Stundenlohn?
- 28) Welcher Anteil der qualifizierten Kräfte (Sozialpädagog\*innen u. ä.) arbeitet untertariflich bezahlt?

- 29) Soweit darüber Daten vorhanden sind, bitten wir auch um die Mitteilung der den Fragen 26, 27 und 28 entsprechenden Angaben für 2001.
- 30) Kann der Senat die Einschätzung treffen, dass der Anteil der prekären Beschäftigung im Bereich der offenen Jugendarbeit seit 2001 erheblich zugenommen hat?
- 31) In den Vereinbarungen mit den Trägern werden diese verpflichtet, das „Fachkräftegebot“ zu erfüllen, also eine Anzahl von qualifizierten Mitarbeiter\*innen einzustellen. Zugleich werden Anforderungen gestellt, welche Öffnungszeiten die Jugendfreizeitheime mindestens vorhalten müssen. Bekommen alle Träger der Jugendfreizeitheime genügend Mittel zugewiesen, um die geforderten Mitarbeiter\*innen für die geforderte Zeit auch tarifgerecht zu bezahlen? Falls nicht: wie viele Jugendfreizeitheime erhalten unzureichende Mittel?
- 32) Welche unterschiedlichen Maßnahmen treffen die Träger, um die Differenz zwischen Förderbetrag und Fachkräftegebot und Stundenverpflichtung zu überbrücken?
- 33) Wie steht der Senat zu der Idee, analog zu der bei Kindertagesstätten stattfindenden automatischen Anpassung der Zuwendungen an Tariferhöhungen des TVöD auch eine automatische Anpassung der Lohnanteile der Zuwendung an Träger der offenen Jugendarbeit vorzunehmen?

#### **Übernahme von investiven Ausgaben**

- 34) Sind notwendige Investition in die Ausstattung der Jugendfreizeitheime, Jugendclubs etc. nach Auffassung des Senats von der Kommune oder auch zu relevanten Teilen von den Trägern aufzubringen?
- 35) Welchen Anteil der Investitionskosten sollen die Träger beisteuern (z. B. beim Anbau einer Rollstuhlfahrer\*innenrampe o. ä.)?
- 36) Welche Investitionsbedarfe sieht der Senat bei der Innenausstattung und Gebäuderenovierung der Jugendarbeitseinrichtungen?
- 37) Hält der Senat die in den letzten Jahren vorgehaltenen investiven Mittel für ausreichend?

#### **Zunehmender Anteil der Bürokratie auf Kosten der Jugendarbeit**

- 38) Wir bitten um eine überschlagsmäßige Einschätzung des Ressorts, welcher Anteil der Arbeitszeit der Mitarbeiter\*innen in den Bremer Jugendfreizeitheimen nicht aus sozialpädagogischer Arbeit, sondern aus bürokratischen Verwaltungs- und Planungsaufgaben (insbesondere in Bezug auf die Beantragung, Durchführung und Abrechnung von Projektmitteln etc.) bestand. Teilt das Ressort die Einschätzung, dass dieser Anteil der Arbeit 2001 erheblich geringer war?

#### **Zeitverzögerungen im bürokratischen Ablauf**

- 39) Die Jugendfreizeitheime und weitere Initiativen und Projekte werden als Zuwendungsempfänger von Kalenderjahr zu Kalenderjahr finanziert. Häufig ergeht der Zuwendungsbescheid erst im Februar des jeweiligen Jahres, manchmal auch erst im April oder Mai. Ist es zutreffend, dass durch diese Verzögerung im bürokratischen Ablauf die betroffenen Träger ihre monatlichen Unkosten (Miete, Gehälter) aus eigener Tasche vorfinanzieren müssen und Projekte im Frühjahr regelmäßig ausfallen?
- 40) Stellt dies nach Auffassung des Senats ein Problem dar? Was müsste passieren, damit die ganz überwiegende Menge an Zuwendungsbescheiden bereits im Dezember des Vorjahres ergehen können und damit die Träger keine monatelange Unterbrechung der Finanzierung überbrücken müssen?

### Zur Jugendverbandsförderung

- 41) Wie viele ReferentInnen-Stellen werden 2018 von den Mitteln für Jugendverbandsförderung finanziert (Wie viele Personen, welche VZ-Äquivalente)? Wie viele waren es 2001 (soweit bekannt)?

### C. Nicht erfüllte Vorgaben aus Gesetzen und Bürgerschaftsbeschlüssen

Die momentanen Richtlinien für die offene Jugendverbandsarbeit („Rahmenkonzept“) sind 2014 vom Landesjugendhilfeausschuss ausgearbeitet und 2015 von der Bürgerschaft beschlossen worden (Drs. 18/665 S). Dieses Rahmenkonzept enthält insbesondere drei Anforderungen an die offene Jugendarbeit, die bis heute nicht erfüllt worden sind. Im Folgenden werden diese dargestellt, nach den Gründen gefragt, weshalb die Anforderungen nicht eingehalten worden sind, und gefragt, ob und wann in der Zukunft mit ihrer Verwirklichung zu rechnen ist.

**Stadtzentrale Mittel.** Dadurch, dass die Mittel der offenen Jugendarbeit ausschließlich über die Stadtteile vergeben werden, ist die Finanzierung von spezifischen Angeboten schwierig, die Jugendliche aus mehreren Stadtteilen oder stadtweit ansprechen. Dieses Problem wurde im „Rahmenkonzept“ adressiert und Abhilfe über die Einrichtung von „Stadtzentralen Mitteln“ gefordert. Diese Anforderung wurde in den vergangenen Haushaltsjahren aber nicht umgesetzt. Bekanntermaßen konnten als Folge eine Reihe von stadtweit attraktiven Angeboten nur unzureichend ausgestattet werden. Dazu fragen wir:

- 42) Hält der Senat die Einrichtung von „stadtzentralen Mitteln“ für sinnvoll, wünschenswert und notwendig? Weshalb konnte diesem durch Beschluss der Bürgerschaft untermauerten Anspruch nicht gefolgt werden? Ist geplant, dies im nächsten Haushalt zu verwirklichen?

**Nachwuchsförderung.** Laut Recherchen in den Jugendfreizeitheimen werden viele Mitarbeiter\*innen in absehbarer Zeit in Rente gehen. Damit verbunden weisen die Jugendfreizeitheime auf Probleme hin, rechtzeitig neue und qualifizierte Mitarbeiter\*innen zu gewinnen. Zu diesem Problemkomplex bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen:

- 43) Welche Altersstruktur weisen die fest angestellten Mitarbeiter\*innen der Bremer Jugendfreizeitheimen aktuell auf? Wie groß ist der Anteil, der in den nächsten 10 Jahren voraussichtlich in Rente gehen wird?

Im „Rahmenkonzept“ wird zur Förderung des Fachkräftenachwuchses gefordert, pro Jahr etwa 6 bis 8 Stellen in der offenen Jugendarbeit für Sozialpädagog\*innen im Anerkennungsjahr zu finanzieren. Vor der Privatisierung der Jugendfreizeitheime wurden die tariflichen Personalkosten für die Ausbildung von Anerkennungspraktikant\*innen in diesen Einrichtungen durch die Senatorin für Finanzen getragen. Wir fragen:

- 44) Hält der Senat die geforderte Finanzierung von Sozialpädagog\*innen im Anerkennungsjahr für sinnvoll, wünschenswert und notwendig? Weshalb konnte diese Anforderung in der vergangenen Legislaturperiode nicht umgesetzt werden? Ist geplant, dies im nächsten Haushalt zu verwirklichen?

**Fehlende Jugendhilfeplanung und Jugendhilfebericht.** Wie bereits eingangs angesprochen, sind auch in dieser Legislaturperiode bislang weder Jugendhilfeplanung (gemäß §80 SGB VIII) noch Jugendhilfebericht (gemäß §5 des bremischen Ausführungsgesetzes zum KJHG) vorgelegt worden. Dabei ist die Anfertigung dieser beiden Vorlagen gesetzlich vorgeschrieben. Zudem werden sie auch im gültigen „Rahmenkonzept Jugendarbeit“ explizit eingefordert:

„Das Gebot von SGB VIII und BremKJFFöG, einen angemessenen Anteil von den Gesamtausgaben der Kinder- und Jugendhilfe für die Jugendarbeit bereitzustellen, ist solange wirkungslos, wie Zielkategorien und Qualitätskriterien nicht in ausreichend operationalisierter Form vorliegen (S. 32).“



Zudem hatte die Bremische Bürgerschaft am 24.11.2015 auch noch einen Antrag (Drucksache 19 / 40 S) beschlossen, in dem der Senat aufgefordert wird, eine Jugendhilfeplanung nach §80 SGB VIII zu entwickeln, auch unter Hinzuziehung externer Gutachter\*innen, und gemeinsam mit einem Kinder- und Jugendbericht bis Juni 2017 vorzulegen. Frau Senatorin Stahmann hatte in der Bürgerschaftsdebatte angekündigt, einen solchen Bericht im Laufe der Legislaturperiode von externen Fachleuten erstellen zu lassen.

- 45) Wie weit ist die 2015 angekündigte Erstellung eines externen Gutachtens zur Jugendhilfeplanung sowie des Kinder- und Jugendberichts gediehen? Ist absehbar, wann sie vorgelegt werden können? Falls nicht: warum wurden die gesetzlichen Vorgaben, die Vorgaben des Rahmenkonzepts und der explizite Beschluss der Bürgerschaft nicht umgesetzt?
- 46) Die gesetzliche Vorschrift zur regelmäßigen Anfertigung eines Jugendhilfeplans ist seit 1990 geltendes Bundesrecht. Gab es in Bremen seitdem überhaupt schon mal einen oder mehrere solcher Jugendhilfepläne? In dem Fall bitten wir darum, die letzte Ausgabe als Anhang zur Verfügung gestellt zu bekommen.
- 47) Seit wann wird im Bremer KJHG ein Jugendhilfebericht vorgesehen? Gab es in Bremen seitdem überhaupt schon mal einen oder mehrere solcher Jugendhilfeberichte? In dem Fall bitten wir darum, die letzte Ausgabe als Anhang zur Verfügung gestellt zu bekommen.
- 48) Teilt der Senat die Auffassung, dass die Erarbeitung eines Jugendhilfeplans und eines Jugendhilfeberichts unabdingbare Voraussetzung für Ausbau und Ausgestaltung der Bremischen Jugendarbeit ist, die anhand von fachlichen und qualitativen Kriterien auf ihre Angemessenheit zu überprüfen ist?“

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

### **1. Welche Ausgaben wurden in den Jahren 2001, 2009, 2015 und 2018 speziell für Jugendfreizeitheime getätigt?**

Die Beantwortung der in den Fragen 1 bis 4 abgefragten Ausgaben wird mit der folgenden Tabelle vorgenommen.

Die dargestellten Werte sind den Haushaltsplänen entnommen. Für das Jahr 2001 liegen Ist-Zahlen vor. Für die anderen Jahre wurden, mit Blick auf die Vergleichbarkeit, die im Haushaltsplan aufgeführten Anschläge verwendet, da für das Jahr 2018 noch keine Verwendungsnachweise und damit abschließende Zahlen vorliegen. Da die Frist für das Einreichen der Verwendungsnachweise für 2018 der 30.06.2019 ist, können diese zum diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen. Auf eine gesonderte und vorgezogene Abfrage wurde aufgrund des damit verbundenen Aufwands für die Träger verzichtet.

In den folgenden Summen finden Angebote im Rahmen von „Lücke-Projekten“ keine Berücksichtigung. Dabei handelt es sich um nachschulische Betreuungsangebote für bis zu 14jährige Kinder mit Hausaufgabenbetreuung und Mittagessen.

Die aus dem Integrationsbudget für die stadtteilbezogene offene Jugendarbeit seit 2016 bereitgestellten Mittel sind in die Tabelle eingeflossen.

	2001	2009	2015	2018
Ausgaben für Jugendfreizeitheimen	3.757.403,00 €	4.227.150,00 €	3.996.100,00 €	4.093.800,00 €
Stadtteilmittel offene Jugendarbeit	2.553.721,00 €	2.593.870,00 €	3.624.300,00 €	5.024.620,00 €
Offene Jugendarbeit Gesamt	6.311.124,00 €	6.691.810,00 €	7.620.400,00 €	9.118.420,00 €

Tabelle 1

**2. Welche Ausgaben wurden in den Jahren 2001, 2009, 2015 und 2018 für Stadtteilmittel der offenen Jugendarbeit getätigt?**

Siehe Tabelle in Antwort zu Frage 1.

**3. Welche Aufgaben neben Jugendfreizeitheimen und Stadtteilmitteln werden noch mit Ausgaben im Bereich der offenen Jugendarbeit finanziert, und welche Ausgaben wurden in den Jahren 2001, 2009, 2015 und 2018 für diese Aufgaben getätigt?**

Ziel aller Anstrengungen der Offenen Jugendarbeit in Bremen ist die Stärkung der individuellen, sozialen und kulturellen Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen und somit die Erweiterung ihrer Handlungsfähigkeit und Handlungsermächtigung. Neben den Jugendfreizeiteinrichtungen, werden soziale Gruppenarbeit und weitere, dem gesetzlichen Auftrag entsprechende Angebote institutionell oder projektgefördert. Sämtliche Förderung im Bereich der offenen Jugendarbeit erfolgt über den Stadtteilen zugeteilten Haushaltsmittel (s.a. Tabelle 1).

**4. Wie groß waren demnach die Gesamtausgaben für offene Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII in den Jahren 2001, 2009, 2015 und 2018?**

Siehe Tabelle in Antwort zu Frage 1.

**5. Welche Ausgaben wurden in den Jahren 2001, 2009, 2015 und 2018 für Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII getätigt?**

In der nachfolgenden Tabelle werden die Ausgaben in den abgefragten Jahren für die Jugendverbandsarbeit in der Stadtgemeinde Bremen dargestellt. Die Angaben zu 2001 enthalten auch die Mittel für Angebote der Jugendinformation, die aufgrund der Datenlage nicht herausgerechnet werden konnten. Die aus dem Integrationsbudget für die Jugendverbandsarbeit seit 2016 bereitgestellten Mittel sind in die Tabelle eingeflossen.

Die Werte sind den Haushaltsplänen entnommen. Für das Jahr 2001 liegen Ist-Zahlen vor. Für die anderen Jahre wurden, mit Blick auf die Vergleichbarkeit, die im Haushaltsplan aufgeführten Anschläge verwendet, da für das Jahr 2018 noch keine Verwendungsnachweise und damit abschließende Zahlen vorliegen. Da die Frist für das Einreichen der Verwendungsnachweise für 2018 der 30.06.2019 ist, können diese zum diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen. Auf eine gesonderte und vorgezogene Abfrage wurde aufgrund des damit verbundenen Aufwands für die Träger verzichtet.

	2001*	2009	2015	2018
Jugendverbandsarbeit	712.232,00 €	626.120,00 €	616.558,00 €	791.500,00 €

Tabelle 2

\* Angaben für 2001 inkl. Angeboten der Jugendinformation.

**6. Wie viele jugendliche Einwohner\*innen hatte Bremen 2001, wie viele hat es heute (neueste verfügbare Zahl)? Wir bitten hier auch um eine Berücksichtigung von jugendlichen Geflüchteten, die ab 2015 verstärkt nach Bremen gezogen sind.**

Die Altersgruppe wurde analog der in der Anfrage in Fußnote 4 (s. Seite 2) genannten Altersspanne von 10 bis 20 Jahren gewählt. Um die in der Frage explizit erbetene besondere Berücksichtigung junger Geflüchteter abzubilden, werden neben den Jahren 2001 und 2018 auch die dazwischenliegenden Jahre dargestellt.

In der folgenden Tabelle und dem Diagramm ist zwischen 2004 und 2014 ein stetiger Rückgang der 10 bis unter 21-Jährigen zu beobachten. In den Jahren 2015 und 2016 gibt es einen Anstieg bis knapp unter das Ausgangsniveau von 2001 und daran anschließend seit 2017 einen erneuten Rückgang.

Stichtag	Einwohner im Alter von 10 bis unter 21 Jahre
31.12.2001	58659
31.12.2002	59273
31.12.2003	59152
31.12.2004	59291
31.12.2005	57995
31.12.2006	57967
31.12.2007	57879
31.12.2008	57607
31.12.2009	56889
31.12.2010	56458
31.12.2011	55888
31.12.2012	55394
31.12.2013	55034
31.12.2014	54790
31.12.2015	57767
31.12.2016	58451
31.12.2017	58204
31.12.2018	57747

Tabelle 3

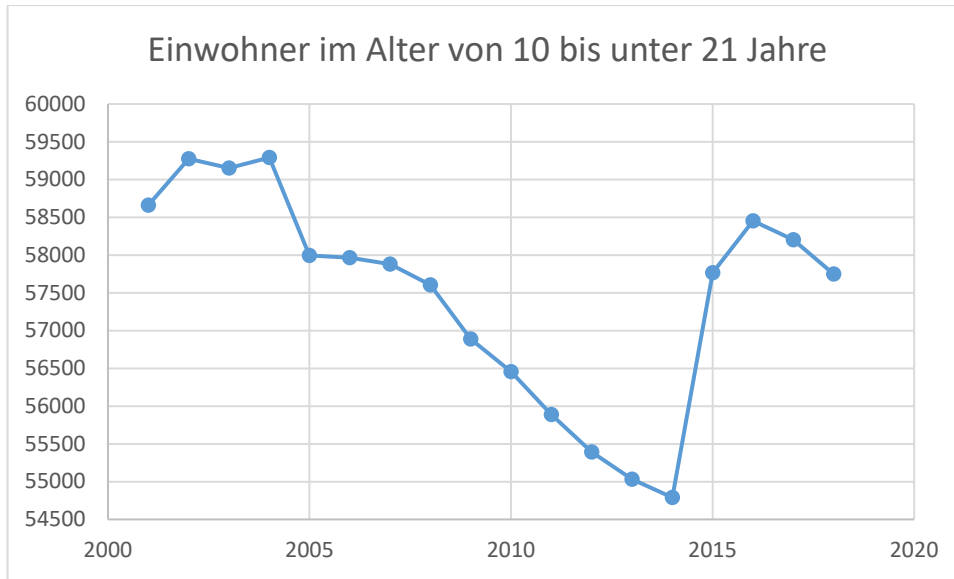


Abbildung 1

Quelle: Einwohnermelderegister Statistisches Landesamt Bremen 2019

**7. Welche Ausgaben wurden pro jugendlicher Einwohner\*in für offene Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit im Jahr 2001 getätigt, welche Ausgaben im Jahr 2018?**

	2001	2018
<b>Jugendeinwohner</b>	58.659	57.747
<b>Mittel für offene Jugendarbeit</b>	6.311.124,00 €	9.118.420,00 €
<b>Mittel für Jugendverbandsarbeit</b>	712.232,00 €*	791.500,00 €
<b>Offene Jugendarbeit pro Kopf Jugendeinwohner</b>	107,59 €	157,90 €
<b>Jugendverbandsarbeit pro Kopf Jugendeinwohner</b>	12,14 €*	13,71 €

Tabelle 4

\* inkl. Jugendinformation; vgl. Antwort auf Frage 5.

**8. Hat der Senat Erkenntnisse über neuere Vergleichsdaten wie im oben genannten Benchmarkbericht 2009 über aktuelle Ausgaben der offenen Jugendarbeit und -Verbandsarbeit in anderen Kommunen oder Bundesländern, insbesondere in Berlin und Hamburg? Wir bitten um Mitteilung der entsprechenden Zahlen.**

Auf Anfrage der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport haben die zuständigen Behörden der Stadtstaaten Berlin und Hamburg die im Folgenden wiedergegebenen Daten zur Verfügung gestellt.

Zulieferung der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Hamburg:

**Haushaltsansätze für die Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendverbandsarbeit in TEUR (Hamburg gesamt):**

	2017	2018
- RZ - Betriebsausgaben für die Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit (OKJA) <sup>12</sup>	23.865	23.865
bezirkliche Personalmittel <sup>13</sup>	10.502	10.722
überregionale Einrichtungen und Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	3.145	3.145
überregionale Einrichtungen und Angebote der Jugendsozialarbeit	2.787	2.787
Jugendverbandsarbeit	2.999	2.999
<b>Summe</b>	<b>43.298</b>	<b>43.518</b>

Tabelle 5

Darüber hinaus standen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit in den Jahren 2017 und 2018 Mittel zur Integration Geflüchteter (2017, 1.390 TEUR und 2018 390 TEUR; Drs. 21/1395<sup>14</sup> und Drs. 21/3692<sup>15</sup>) sowie für die Angebote in bezirklicher Trägerschaft zusätzliche Mittel aus dem Quartiersfonds (Drs. 21/6976<sup>16</sup>) zur Verfügung.

Zudem bieten die in den letzten Jahren erheblich ausgeweiteten Sozialräumlichen Angebote der Jugend- und Familienhilfe jungen Menschen und Familien weitere Unterstützungsmöglichkeiten. Hierbei sollen insbesondere Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf erreicht werden. Die zu schaffenden sozialräumlichen Angebote haben das Ziel, sowohl die infrastrukturelle Leistungserbringung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, der Familienförderung und der in einem Sozialraum angesiedelten Kindertagesstätten (Kitas), Schulen und anderer Regeleinrichtungen als auch die Leistungserbringung bei individuellen erzieherischen Bedarfen in Abstimmung miteinander zu verbinden und dadurch zu einer neuen Qualität zu entwickeln. Die gemeinsame Ausrichtung unterschiedlicher öffentlicher und freier Träger auf einen Sozialraum soll gestärkt und gefördert werden. Sozialräumliche Angebote werden auch von Einrichtungen und Trägern der Kinder- und Jugendarbeit realisiert. Für sozialräumliche Angebote standen in Hamburg 2017 und 2018 insgesamt 26.064 TEUR zur Verfügung.

<sup>12</sup> Die Rahmenezuweisung „Betriebsausgaben für die Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit (OKJA)“ umfasst Mittel zum Betrieb von Einrichtungen und für Angebote der bezirklichen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung, zur Förderung der regionalen Kinder- und Jugendarbeit von Trägern der freien Jugendhilfe und suchtvermeidende Angebote, für die anonyme Jugendberatung, die aufsuchende Jugendsozialarbeit sowie stadtteilorientierte Projektarbeit und Kooperationen sowie Gewaltprävention.

<sup>13</sup> erwartete Personalkosten der Einrichtungen und Angebote der Kinder-, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die in bezirklicher Trägerschaft betrieben werden (ohne anteilige Kosten der Fachamtsleitung nebst Verwaltungskräften des jeweils zuständigen Fachamts und ohne Personalkostenanteile des Dezernats "Steuerung und Service").

<sup>14</sup> <https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/49509/.pdf>

<sup>15</sup> <https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/52023/.pdf>

<sup>16</sup> <https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/55573/.pdf>

Zulieferung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin:

**Kosten Jugendarbeit 2017 laut KLR-Produktvergleichsbericht Senatsverwaltung für Finanzen Berlin**

Pankow	11.850.001 €
Mitte	9.516.200 €
Neukölln	9.346.311 €
Friedrichshain-Kreuzberg	7.351.697 €
Tempelhof-Schöneberg	7.415.667 €
Lichtenberg	6.726.121 €
Marzahn-Hellersdorf	6.681.264 €
Spandau	6.151.836 €
Steglitz-Zehlendorf	5.935.969 €
Treptow-Köpenick	5.681.209 €
Charlottenburg-Wilmersdorf	5.174.385 €
Reinickendorf	4.777.126 €
<b>Summe (Bezirke)</b>	<b>86.607.786 €</b>

Tabelle 6

Quelle: Produkt-Vergleichsberichte SenFin, II B 27, Stand 12/2017, der Produkte 78387 und 78401, erstellt am 05.03.2018

Zusätzlich zu den bezirklichen Mitteln hat das Land Berlin in 2018 gesamtstädtische Mittel in Höhe von 25.196.790 € für Jugendarbeit ausgegeben.

**9. Wie viele Jugendliche nehmen Leistungen von Jugendfreizeitheimen und Jugendverbandsarbeit wahr (bitte getrennt auflühren)? Wieviel Prozent der Gesamtzahl der Jugendlichen ist das? Bitte getrennt für 2001 (soweit vorhanden) und 2018 (oder neueste Zahl) ausweisen.**

Die freien Träger der Jugendarbeit sind dazu angehalten, sich an der bundesweit erhobenen amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu beteiligen, in der alle zwei Jahre auch öffentlich geförderte Angebote der Jugendarbeit erfasst werden sollen. Ein Teil der abgefragten Daten zielt auch auf die Anzahl von Stammesbesucher\*innen eines Angebots.

Die Datenlage zur Jugendarbeit ist bundesweit in der zum Berichtsjahr 2015 eingeführten Bundesstatistik noch wenig aussagekräftig. Auch für Bremen weist die Statistik noch keine validen und plausiblen Daten auf, da die freien Träger noch nicht ausreichend zurückmelden. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport ist mit den freien Trägern und dem Statistischen Landesamt im Gespräch, um die Qualität der Zulieferungen zur Bundesstatistik künftig entscheidend zu verbessern.

**10. Wir bitten um eine Gegenüberstellung der Ausgaben 2001 im Vergleich zu 2018 in folgender Form.**

Die prozentuale Veränderung vom Indexstand des Jahres 2001 bis zum Indexstand des Jahres 2018 beträgt nach Daten des Statistischen Bundesamtes Deutschland 27,4%.

Der Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte), die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) oder eines Mitgliedverbandes der TdL ist.

Da für das Land Bremen keine den Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ergänzende Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe geschlossen wurden, ist der Tarif für letztere nicht bindend. Aus diesem Grund und vor dem Hintergrund des bis 01. November 2006 schrittweisen Außerkrafttretens des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT), wird in der nachfolgenden Tabelle die prozentuale Veränderung des Verbraucherpreisindex zwischen 2001 und 2018 von 27,4% für die Berechnungen zugrunde gelegt. Der „Inflationfaktor“ in Fußnote 17 wurde entsprechend angepasst.

Mittel für:	a) Ausgaben 2001	b) Ausgaben 2018	c) Ausgaben 2018 angepasst an Inflation <sup>17</sup>	Vergleich c) mit a) in Prozent <sup>18</sup>
a) Jugendfreizeitheime	3.757.403,00 €	4.093.800,00 €	3.213.343,80 €	85,52
b) Stadtteilmittel	2.553.721,00 €	5.024.620,00 €	3.943.971,74 €	154,44
c) Freizis & Stadtteilmit- tel zusammen	6.311.124,00 €	9.118.420,00 €	7.157.315,54 €	113,41
d) weitere Ausgaben § 11 SGB VIII*	267.917,00 €	611.500,00 €	479.984,30 €	179,15
e) § 11 SGB VIII ge- samt**	6.579.041,00 €	9.729.920,00 €	7.637.299,84 €	116,09
f) Jugendverbandsar- beit § 12 SGB VIII	712.232,00 €***	791.500,00 €	621.271,59 €	87,23

Tabelle 7

\* enthalten: Jugendinformation (außer in 2001), Jugendbildung, Internationale Begegnungen (kommunale Förderung). Nicht enthalten: Aufsuchende Jugendarbeit (Cliquenprojekte), Internationale Begegnungen (Landesförderung)

\*\* c) und d) zusammengenommen

\*\*\* inkl. Jugendinformation

<sup>17</sup> Zu berechnen mit Ausgaben 2018/Inflationfaktor 1,274.

<sup>18</sup> Zu berechnen mit (c) / a)\*100.

**11. Wie stellen sich die inflationskorrigierten Ausgaben in der offenen Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit im Jahr 2018 im Vergleich zu den entsprechenden Ausgaben im Jahr 2001 dar?**

Die Ausgaben für die Jugendfreizeitheimen und die Stadtteilmittel müssen zusammen betrachtet werden, da sie insgesamt die Mittel für die offene Jugendarbeit darstellen und es im Rahmen der Mittel in der Entscheidungshoheit der Controllingausschüsse liegt, wie diese verwendet werden. Mit Blick auf die offene Jugendarbeit als Ganzes, überschreiten die inflationskorrigierten Ausgaben in 2018 die Ausgaben in 2001 um 13,41%.

In der Jugendverbandsarbeit liegen die 2018 veranschlagten Mittel nach Anwendung des Inflationsfaktors 12,77% unter den Ausgaben in 2001. Dabei ist jedoch zu beachten, dass für 2001 die Mittel für die Jugendinformation auch mit enthalten sind.

**12. Um welchen Betrag müssten die Ausgaben für offenen Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit im Jahr 2018 erhöht werden, um inflationskorrigiert den Ausgaben im Jahr 2001 zu entsprechen?**

Die in 2018 für die offene Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten die inflationskorrigierten Ausgaben in 2001 um 1.078.048 €.

Unter der Einschränkung, dass bei den für 2001 dargestellten Mittel für die Jugendverbandsarbeit die Jugendinformation eingerechnet ist, liegen die Mittel in 2018 115.884 € unter den inflationskorrigierten Ausgaben in 2001.

**13. Wir bitten um eine Aufstellung für die Ausgaben für ambulante und stationäre Hilfen zur Erziehung SGB VIII im Jahr 2001 sowie im Jahr 2018. Zur besseren Vergleichbarkeit bitten wir um die Darstellung in der gleichen Form wie die Antwort auf Frage 10.**

Produktgruppe*		a) Ausgaben 2001	b) Ausgaben 2018	c) Ausgaben 2018 angepasst an Inflation <sup>19</sup>	Vergleich c) mit a) in Prozent <sup>20</sup>
41.01.03	Hilfen zur Erziehung - ambulant	26.302.230 €	67.680.239 €	53.124.206 €	201,98
41.01.04	- stationär	32.894.591 €	168.445.172 €	132.217.560 €	401,94
	Jugendhilfe gesamt**	59.196.821 €	236.125.411 €	185.341.767 €	313,09

Tabelle 8

\* alle Angaben ohne Personalkosten

\*\* in dieser Zeile sind die Summen der Produktgruppen 41.01.03 und 41.01.04 dargestellt. Hilfen zur Erziehung sind nicht gleichzusetzen mit Jugendhilfe. Der Geltungsbereich des SGB VIII ist die Jugendhilfe inkl. z.B. Jugendarbeit und Kindertagesbetreuung.

<sup>19</sup> Zu berechnen mit Ausgaben 2018/Inflationsfaktor 1,274.

<sup>20</sup> Zu berechnen mit (c) / a)\*100.



**14. Wie stellen sich die inflationskorrigierten Ausgaben im Bereich „Hilfen zur Erziehung“ des Jahres 2018 im Vergleich zu den entsprechenden Ausgaben im Jahr 2001 dar?**

Die tatsächlichen und inflationskorrigierten Ausgaben im Bereich Hilfen zur Erziehung liegen in 2018 weit über denen im Jahr 2001. Maßgeblich für die Veränderungen in den Ausgaben für Hilfen zur Erziehung sind jedoch nicht Kostenanstiege, sondern die Fallzahlen und die in Anspruch genommenen Leistungen. Dazu gehört der verstärkte Einsatz kostenintensiver stationärer Einzelmaßnahmen im Vergleich zu 2001. Dieser ist vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere bezogen auf den Stellenwert von Kinderschutz und Kindeswohl zu betrachten. Auch steht ein nicht unerheblicher Anteil der Ausgaben für Hilfen zur Erziehung seit 2015 im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern.

**15. Wir bitten um eine Aufstellung der gesamten Ausgaben für Hilfen zur Erziehung einerseits und für die offene Jugendarbeit andererseits, getrennt für 2001 und 2018, sowie jeweils ein Vergleich der beiden Ausgaben in Prozent in folgender Form:**

	2001	2018
<b>Jugendhilfe (Gesamt)*</b>	59.196.821,00 €	236.125.411,00 €
<b>Offene Jugendarbeit</b>	6.311.124,00 €	9.118.420,00 €
<b>Anteil „offene Jugendarbeit“ zu „Jugendhilfe“ in Prozent</b>	10,66	3,86

Tabelle 9

\* analog zu den Fragestellungen von Frage 13 und 15 sind hier die Ausgaben für Hilfen zur Erziehung dargestellt.

**16. Lag der Anteil der Ausgaben für die offene Jugendarbeit in den Jahren 2001 bzw. 2018 im Rahmen der von Fachleuten geforderten Höhe von 10 bis 15 Prozent?**

Siehe hierzu Tabelle 9 in der Antwort zu Frage 15.

Das im Anfragetext zu Frage 15 erwähnte Berliner AGKJHG, wie auch die Kommission des 11. Kinder- und Jugendberichts, beziehen sich auf „Jugendarbeit“. „Offene Jugendarbeit“ ist in § 11 SGB VIII nur ein Teil der Jugendarbeit. Zudem wird in § 79 (2) SGB VIII von den für die Jugendhilfe, d.h. für den gesamten Geltungsbereich des SGB VIII, z.B. auch inkl. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, bereitgestellten Mitteln gesprochen. Insofern ist der hier ausgehend von der Fragestellung ermittelte Anteil der offenen Jugendarbeit im Verhältnis zu den Hilfen zur Erziehung in Hinblick auf die in 2002 aufgestellten Forderungen nicht aussagekräftig.

**17. Wie beurteilt der Senat die Veränderung des Anteils? Ist der Senat der Auffassung, dass diese Aufgabengebiete nach wie vor einen angemessenen Anteil der Gesamtausgaben für Jugendliche zugewiesen bekommen?**

Zur Beurteilung der Veränderung des Anteils, siehe Antwort auf Frage 16.

In der Stadtgemeinde Bremen wird, wie in § 79 (2) SGB VIII festgelegt, ein angemessener Anteil von den für die gesamte Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln für die Jugendarbeit verwendet. Es ist auch Ansicht des Senats, dass eine strikte Ableitung aus einem prozentualen Verhältnis - wie in der Frage 15 unterstellt – kein geeignetes Mittel ist, um einen angemessenen Anteil zu bestimmen.

**18. Wie viele Jugendfreizeitheimen gab es in Bremen 2001? Wie viele gibt es heute? Welche Heime haben zwischenzeitlich geschlossen, welche sind neu eröffnet worden?**

Zum Bestand der Jugendfreizeitheimen in der Stadtgemeinde Bremen im Jahr 2001 gibt es aufgrund der Aktenaufbewahrungsfristen von 10 Jahren keine flächendeckend verfügbaren Angaben.

Die Übergabe von Jugendfreizeitheimen an freie Träger der Jugendhilfe erfolgte für 18 Einrichtungen. Seitdem ist diese Anzahl stabil geblieben und auch in 2018 gab es in Bremen 18 Jugendfreizeitheimen. Darüber hinaus wurden 2018 weitere 30 Jugendeinrichtungen institutionell gefördert.

**19. Wie viele Sozialpädagog\*innen (VZÄ) haben 2001 in den Jugendfreizeitheimen gearbeitet? Wie viele Sozialpädagog\*innen (VZÄ) arbeiteten 2018 in den Jugendfreizeitheimen? Wie viele von diesen sind aus stetigen Mitteln finanziert, wie viele sind durch Projektmittel finanziert?**

Im Jahr 2001 wurden die Personalakten im AfSD in dezentralen Personalbüros geführt und liegen nicht mehr vor. Eine differenzierte Recherche und Beantwortung für die kommunal betriebenen Jugendfreizeitheim für das Jahr 2001 ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.

Zur Betrachtung der in den Jugendfreizeitheimen angestellten Mitarbeitenden wurde der Stand zum Stichtag 01.01.2018 gewählt. Unterjährige Personalwechsel bleiben damit unberücksichtigt.

Neben den 25,47 VZÄ Sozialpädagog\*innen der freien Träger, waren zum 01.01.2018 auch 8,21 VZÄ personalüberlassene Sozialpädagog\*innen des AfSD in den Jugendfreizeitheimen beschäftigt.

Personalkosten für Mitarbeitende in Jugendfreizeitheimen werden über die institutionelle Förderung der Einrichtungen abgesichert. Werden durch die freien Träger zusätzliche Mittel für Projekte eingeworben, können diese auch für Personalkosten eingesetzt werden.

**20. Wie viele Jugendzentrumsmitarbeiter\*innen insgesamt arbeiteten 2001 in den Bremer Jugendfreizeitheimen (in VZÄ). Wie viele waren es 2018?**

Im Jahr 2001 wurden die Personalakten im AfSD in dezentralen Personalbüros geführt und liegen nicht mehr vor. Eine differenzierte Recherche und Beantwortung für die kommunal betriebenen Jugendfreizeitheim für das Jahr 2001 ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.

Zur Betrachtung der in den Jugendfreizeitheimen angestellten Mitarbeitenden wurde der Stand zum Stichtag 01.01.2018 gewählt. Unterjährige Personalwechsel bleiben damit unberücksichtigt.

Neben den 33,51 VZÄ Mitarbeitenden der freien Träger, waren zum 01.01.2018 auch 12,08 VZÄ personalüberlassene Mitarbeitende des AfSD in den Jugendfreizeitheimen beschäftigt.

**21. Wie viele Initiativen, Projekte, Jugendclubs etc. gab es 2001 im Bereich der offenen Jugendarbeit, und welcher Teil der Stadtteilmittel wurde für diese Initiativen jenseits der Jugendfreizeitheime ausgegeben? Wie viele Initiativen, Projekte, Jugendclubs etc. waren es 2018, und welcher Teil der Stadtteilmittel entfiel 2018 auf sie?**

Bei Zuwendungen beträgt die Aktenaufbewahrungsfrist 10 Jahre. Eine differenzierte Recherche und Beantwortung für das Jahr 2001 ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.

Die Frist für die Abgabe von Verwendungsnachweisen für Zuwendungen im Jahr 2018 ist der 30.06.2019. Die im Folgenden wiedergegebenen Angaben sind vorbehaltlich der Abweichungen, die in den Verwendungsnachweisen dokumentiert sind.

In 2018 wurden in der Stadtgemeinde Bremen 191 Angebote über die Stadtteilmittel für die offene Jugendarbeit gefördert, die nicht den Jugendfreizeitheimen zuzurechnen sind. Von diesen Angeboten waren 30 Jugendeinrichtungen, Jugendclubs oder Jugendfarmen. Bei den übrigen 161 Angeboten handelt es sich überwiegend um Projekte, inklusive Angeboten im Rahmen des Integrationsbudgets in der offenen Jugendarbeit. Auf diese 191 Angebote entfielen 57,67 % der den Stadtteilen im Jahr 2018 insgesamt für die offene Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Mittel.

**22. Wie viele Mitarbeiter\*innen (VZÄ) arbeiteten 2001 im Rahmen dieser Initiativen, Projekte und Jugendclubs, wie viele waren es 2018?**

Bei Zuwendungen beträgt die Aktenaufbewahrungsfrist 10 Jahre. Eine differenzierte Recherche und Beantwortung für das Jahr 2001 ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.

Im Fachreferat Kinder- und Jugendförderung der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport erfolgt die zusammenfassende Auflistung der Projekte und Maßnahmen in den Stadtteilblättern. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung wird die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel geprüft. Es findet jedoch keine Auswertung der Personalkosten bzw. VZÄ für die Förderanträge statt. Daher wurde für die Beantwortung von Frage 22 eine entsprechende Abfrage an die Sozialzentren im AfSD gesandt.

Aus drei Stadtteilen sind Rückmeldungen eingegangenen, die im Folgenden wiedergegeben werden. Für ein VZÄ sind 39,2 Stunden pro Woche zugrunde gelegt.

Vahr:

- Bürgerzentrum Neue Vahr e.V.: Jugendtreff – 3 Honorarkräfte mit je 3,5 Wochenstunden, 1 Honorarkraft mit 10 Wochenstunden
- Ev. Kirchengemeinde Neue Vahr: Soziale Gruppenarbeit – 1 Honorarkraft mit 2,5 Wochenstunden, 1 Honorarkraft mit 4 Wochenstunden
- VAJA: aufsuchende Jugendsozialarbeit – 2 Honorarkräfte mit je 14 Wochenstunden
- Work for Vahr: Soziale Gruppenarbeit – 1 Honorarkraft mit 9 Wochenstunden

Entspricht in Summe 1,63 VZÄ

Osterholz:

In Osterholz arbeiteten 4,8 VZÄ in 2018 im Rahmen von Projekten, Initiativen und Jugendclubs.

Mitte / östliche Vorstadt:

In 2018 arbeiteten in den institutionell geförderten Angeboten 4,11 VZÄ Fachkräfte zuzüglich Honorarkräften mit unterschiedlichen Qualifikationen. In den projektgeförderten Angeboten aus den Mitteln der stadtteilbezogenen Förderung wurden nur Honorarkräfte eingesetzt.

**23. Welcher Anteil der gesamten Finanzmittel, die den Jugendfreizeitheimen in Bremen 2018 zur Verfügung standen, stammte aus eingeworbenen Projekten, die aus den Stadtteilmitteln für offene Jugendarbeit finanziert wurden? Welcher Anteil der Finanzmittel stammte aus anderen Stadtteilmitteln (Globalmittel der Beiräte, WiN-Fördermittel)? Welcher Anteil stammte aus anderen eingeworbenen Projektmitteln (EU-Programme, Bundesmittel, Stiftungsmittel etc.)? Welcher Anteil ging auf Eigenmittel der Träger und selbsterwirtschaftete Einnahmen der Jugendfreizeitheime (Vermieten des Jugendzentrums als Partyraum etc.) zurück?**

Wie in Tabelle 1 dargestellt, standen 2018 speziell für Jugendfreizeitheime 4.093.800 € zur Verfügung. Darüber hinaus können auch die Träger der Jugendfreizeitheime z.B. für Projekte oder soziale Gruppenarbeit, Anträge auf die weiteren Stadtteilmittel in Höhe von 5.024.620 € stellen. Einzelanträge für Maßnahmen werden in gesonderten Antragsverfahren bewilligt und abgerechnet. Diese sind nicht Bestandteil der Förderung der Jugendfreizeitheime.

Die Abgabefrist der Verwendungsnachweise für das Jahr 2018 ist der 30.06.2019. Über das AfSD wurden die in der offenen Jugendarbeit tätigen freien Träger der Jugendhilfe um Zulieferungen für die Beantwortung von Frage 23 gebeten, um die gefragten Förderanteile zu ermitteln.

Folgende Rückmeldungen sind eingegangen:

Mitte / östliche Vorstadt:

Globalmittel der Beiräte wurden für die Grundfinanzierung in 2018 nicht zur Verfügung gestellt, WiN-Fördermittel stehen nicht zu Verfügung.

Osterholz:

Die Informationen geben die Antwort von einem von drei möglichen Trägern wieder. Die beiden anderen Träger haben leider keine ausreichenden Rückmeldungen gegeben:

- Anteil aus eingeworbenen Projekten, die aus den Stadtteilmitteln für offene Jugendarbeit finanziert wurden: ca. 83%
- Anteil der Finanzmittel aus anderen Stadtteilmitteln (Globalmittel der Beiräte, WiN-Fördermittel): ca. 5%
- Anteil aus anderen eingeworbenen Projektmitteln (EU-Programme, Bundesmittel, Stiftungsmittel etc.): ca. 10%
- Anteil der Eigenmittel und selbsterwirtschaftete Einnahmen des Jugendfreizeitheims: ca. 2%

**24. Wie wird es seitens des Senats begründet, dass von Trägern ein Eigenbeitrag für die Erledigung einer originär staatlichen Aufgabe erwartet wird?**

Die Leistung eines Eigenbeitrages folgt aus bundesrechtlichen Vorschriften.

Leistungen der Jugendhilfe werden gemäß § 3 SGB VIII sowohl von Trägern der freien, als auch der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. In § 4 (2) SGB VIII wird bei der Durchführung von Maßnahmen der Jugendhilfe den Trägern der freien Jugendhilfe Vorrang gegeben:

*„Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.“*

Zur Begründung von zu erwartenden Eigenleistungen der Träger der freien Jugendhilfe wird in § 74 (1) SGB VIII ausgeführt:

*„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger [...] eine angemessene Eigenleistung erbringt [...]“*

Für die Angemessenheit der Eigenleistung werden die Finanzkraft des Trägers, seine Ausstattung mit Personal und die Art und Höhe der Förderung im Einzelfall in Betracht gezogen. Die Eigenleistung kann neben der finanziellen Beteiligung auch über die Bereitstellung von Sachmitteln oder persönliches Engagement in Form ehrenamtlicher Tätigkeit erbracht werden.

Zur Veranschaulichung wurden beispielhaft die Eigenanteile der Träger zu zwei Jugendfreizeitheimen im Jahr 2017 betrachtet. Bei einer Einrichtung eines kleinen Trägers lag der Eigenanteil bei 0,95%, bei einer anderen eines großen Trägers mit entsprechenden Verwaltungsstrukturen bei 4,74% der Gesamtausgaben.

**25. Wie viele Anträge auf Erhöhung der Mittel für offene Jugendarbeit wurde von den Ortsbeiräten im Zuge der Haushaltsaufstellung 2018/2019 an das Sozialressort gerichtet, und wie hoch war die beantragte Erhöhung der Mittel zusammengenommen?**

Zur Haushaltsaufstellung 2018/2019 wurden von den Ortsbeiräten drei Anträge bezüglich der Mittel für die offene Jugendarbeit gestellt. Einer ist nicht näher beziffert, einer betrifft eine Baumaßnahme im entsprechenden Stadtteil und ist mit jeweils 350.000 € in 2018 und 2019 beziffert. Im dritten Antrag werden für jedes der beiden Haushaltsjahre 48.000 € für den Betrieb eines Angebots im Stadtteil gefordert.

Eine Addition der beantragten Mittelerhöhungen ist nicht aussagekräftig, da ein Antrag investive, ein anderer konsumtive Mittel einfordert. Zudem werden in einem weiteren Antrag keine Aussagen zur Höhe der geforderten Mittel getroffen.

**26. Wie viele Arbeitsstellen (VZÄ) gab es insgesamt 2018 in der offenen Jugendarbeit?**

Siehe Antworten auf Fragen 20 und 22.

**27. Wie viele dieser Mitarbeiter\*innen sind prekär beschäftigt (Zeitarbeitsvertrag, Honorarkraft, Injobs)? Wie viele arbeiten zu einem Niedriglohn von unter 12 € Brutto-Stundenlohn?**

Nach der "Richtlinie für die Förderung stadtteilbezogener Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen" können Zuwendungen zu Personalausgaben in Höhe der Maßgabe des geltenden Tarifvertrages gewährt werden (bzw. bei sozialer Gruppenarbeit max.

bis zur Höhe der Stundensätze des TVL 9). Das Besserstellungsverbot ist dabei zu beachten. Die Obergrenze für die nebenberufliche und nebenamtliche Tätigkeit von Mitarbeiter\*innen in der Offenen Jugendarbeit leitet sich ebenfalls aus der Richtlinie ab:

- Tätigkeiten von Jugendlichen (Aufwandsentschädigung): 7,50 €
- Anleitung von Kinder- und Jugendgruppen durch studentische Hilfskräfte: 12,00 €
- Sozialpädagogische Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Hochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse voraussetzen: 15,00 €
- Tätigkeit externer Expert\*innen mit spezifischen Fachkenntnissen: 25,00 €

Im Landesmindestlohngesetz ist darüber hinaus festgelegt, dass die Freie Hansestadt Bremen Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung nur gewährt, wenn die Empfänger sich verpflichten, ihren Arbeitnehmer\*innen mindestens den Mindestlohn zu zahlen. Entsprechend bewegen sich alle Förderungen in diesem Korridor.

## **28. Welcher Anteil der qualifizierten Kräfte (Sozialpädagog\*innen u. ä.) arbeitet untertariflich bezahlt?**

Grundsätzlich ist der Arbeitgeber verantwortlich für die Löhne und Gehälter, die er seinen Beschäftigten zahlt. Der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte), die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) oder eines Mitgliedverbandes der TdL ist. Für das Land Bremen wurden keine den TV-L ergänzende Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe geschlossen.

Wie in Antwort zu Frage 27 ausgeführt, sind für die freien Träger als Zuwendungsempfänger das Besserstellungsverbot und das Landesmindestlohngesetz einzuhalten. Große Träger, wie das Deutsche Rote Kreuz, haben z.T. eigene Tarifverträge.

Eine über die Sozialzentren im AfSD an die in der Jugendarbeit tätigen freien Träger der Jugendhilfe gerichtete Abfrage zu Frage 28 führte nicht zu auswertbaren Rückmeldungen.

## **29. Soweit darüber Daten vorhanden sind, bitten wir auch um die Mitteilung der den Fragen 26, 27 und 28 entsprechenden Angaben für 2001.**

Eine differenzierte Recherche und Beantwortung für das Jahr 2001 ist aufgrund der Aufbewahrungsfristen für Zuwendungsakten von 10 Jahren nicht möglich.

## **30. Kann der Senat die Einschätzung treffen, dass der Anteil der prekären Beschäftigung im Bereich der offenen Jugendarbeit seit 2001 erheblich zugenommen hat?**

Seit dem Jahr 2001 hat es in der offenen Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen durch die zwischenzeitlich erfolgte Übertragung der Jugendfreizeitheime an freie Träger der Jugendhilfe strukturelle Veränderungen gegeben. Die durch abgelaufene Aufbewahrungsfristen eingeschränkte Datenlage ermöglicht keine fundierte Einschätzung zur Entwicklung prekärer Beschäftigungsverhältnisse für diesen Zeitraum in der offenen Jugendarbeit.

Mit Übergabe der Jugendfreizeitheime an freie Träger der Jugendhilfe, übernahmen diese auch die Rolle des Arbeitgebers. Die arbeitsvertraglichen Regelungen der Beschäftigungsverhältnisse liegen primär in der Verantwortung der Arbeitgeber.

Insbesondere in Jugendfreizeitheimen hat es schon immer Arbeitsmöglichkeiten im Projektbereich für Studenten, Aushilfskräfte, Zivil- und Freiwilligendienstleistende gegeben, die

nicht auf Dauer und Existenzsicherung ausgerichtet sind. Erste Praxiserfahrungen im Arbeitsfeld stehen im Vordergrund.

- 31. In den Vereinbarungen mit den Trägern werden diese verpflichtet, das „Fachkräftegebot“ zu erfüllen, also eine Anzahl von qualifizierten Mitarbeiter\*innen einzustellen. Zugleich werden Anforderungen gestellt, welche Öffnungszeiten die Jugendfreizeitheime mindestens vorhalten müssen. Bekommen alle Träger der Jugendfreizeitheime genügend Mittel zugewiesen, um die geforderten Mitarbeiter\*innen für die geforderte Zeit auch tarifgerecht zu bezahlen? Falls nicht: wie viele Jugendfreizeitheime erhalten unzureichende Mittel?**

Das Rahmenkonzept Offene Jugendarbeit der Stadtgemeinde Bremen legt unter Punkt 10.5 Richtwerte für die Gestaltung der Öffnungszeiten von Jugendfreizeitheimen abhängig von der Ausstattung mit hauptamtlichem Personal fest. Die damit verbundene Finanzierungslogik ist eine andere, als die in der Frage angenommene.

Im Rahmen der Antragsstellung geben die Träger an, welche Personalkosten erwartet werden und welche Öffnungszeiten damit gewährleistet werden sollen. Diese Angaben werden durch die Richtwerte plausibilisiert. Die Aushandlung der genauen Öffnungszeiten wird dabei standortbezogen unter Einbezug des Controllingausschusses durchgeführt.

- 32. Welche unterschiedlichen Maßnahmen treffen die Träger, um die Differenz zwischen Förderbetrag und Fachkräftegebot und Stundenverpflichtung zu überbrücken?**

Siehe Antwort auf Frage 31, die Aushandlung der genauen Öffnungszeiten wird standortbezogen unter Einbezug des Controllingausschusses durchgeführt.

- 33. Wie steht der Senat zu der Idee, analog zu der bei Kindertagesstätten stattfindenden automatischen Anpassung der Zuwendungen an Tariferhöhungen des TVöD auch eine automatische Anpassung der Lohnanteile der Zuwendung an Träger der offenen Jugendarbeit vorzunehmen?**

Mit Auslaufen des Personalentwicklungsplans (PEP) für den Bereich der Jugendarbeit ist hier eine neue Systematik zu finden. Der Senat prüft dabei die Berücksichtigung einer Automatischen Anpassung der Lohnanteile der Zuwendungen an Tarifeffekte.

Im Übrigen gilt der TV-L, wie in Antwort auf Frage 28 ausgeführt, für Arbeitnehmer\*innen, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) oder eines Mitgliedverbandes der TdL ist.

- 34. Sind notwendige Investition in die Ausstattung der Jugendfreizeitheime, Jugendclubs etc. nach Auffassung des Senats von der Kommune oder auch zu relevanten Teilen von den Trägern aufzubringen?**

Die Verpflichtungen zur Instandhaltung einer Mietsache werden im Mietvertrag zwischen dem Vermieter und dem Mieter geregelt. Für die an freie Träger der Jugendhilfe übertragene Jugendfreizeitheime wurden zwischen Immobilien Bremen (als Vermieter) und dem jeweiligen Träger Verträge geschlossen. In der Regel sehen diese Mietverträge die Verantwortung für den baulichen Zustand der Mietsache in Dach und Fach, d.h. Mauern, Dach, Fenster, Haustechnik und Kanal, beim Vermieter. Der Mieter ist für Schönheitsreparaturen und Instandhaltung zuständig.

Für die Herrichtung von Jugendräumen können die freien Träger im Rahmen der verfügbaren Mittel Förderanträge bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport stellen.

**35. Welchen Anteil der Investitionskosten sollen die Träger beisteuern (z. B. beim Anbau einer Rollstuhlfahrer\*innenrampe o. ä.)?**

Die Finanzierung von Investitionen, die nach dem jeweiligen Mietvertrag in der Verantwortung der Träger liegen, ist durch diesen zu gewährleisten. Dazu kann ein Träger Anträge z.B. bei Förderprogrammen und Stiftungen stellen. Für die hier genannte Maßnahme zur Barrierefreiheit existiert z.B. ein Förderprogramm bei Aktion Mensch.

Bei den in Antwort zu Frage 34 genannten Mitteln für die Herrichtung von Jugendräumen wird in der Regel ein Eigenanteil der Träger von mindestens 20% vorausgesetzt.

**36. Welche Investitionsbedarfe sieht der Senat bei der Innenausstattung und Gebäuderenovierung der Jugendarbeitseinrichtungen?**

Für 25 Jugendeinrichtungen in Gebäuden von Immobilien Bremen lag der bauliche Investitionsbedarf mit Stand 2017 bei zusammen 1.822.465 €. Für Einrichtungen in Gebäuden Dritter werden seitens der Stadtgemeinde Bremen keine Investitionsbedarfe erhoben. Die Innenausstattung der Einrichtungen liegt in Verantwortung des jeweiligen Trägers.

Im Rahmen von „ener:freizi“ wurden in Kooperation mit der Bremer Energie-Konsens GmbH seit 2014 bei zuletzt 19 teilnehmenden Jugendeinrichtungen Energie einsparende Maßnahmen vorgenommen. Das Projekt soll in den kommenden Jahren fortgesetzt werden.

**37. Hält der Senat die in den letzten Jahren vorgehaltenen investiven Mittel für ausreichend?**

Die investiven Mittel waren ausreichend, um in den Jugendfreizeiteinrichtungen die Aufrechterhaltung des Betriebs zu gewährleisten.

**38. Wir bitten um eine überschlagsmäßige Einschätzung des Ressorts, welcher Anteil der Arbeitszeit der Mitarbeiter\*innen in den Bremer Jugendfreizeitheimen nicht aus sozialpädagogischer Arbeit, sondern aus bürokratischen Verwaltungs- und Planungsaufgaben (insbesondere in Bezug auf die Beantragung, Durchführung und Abrechnung von Projektmitteln etc.) bestand. Teilt das Ressort die Einschätzung, dass dieser Anteil der Arbeit 2001 erheblich geringer war?**

Der Zeitaufwand der Verwaltungstätigkeiten für Mitarbeitende der freien Träger in den Jugendfreizeitheimen steht in Relation zu unterschiedlichen, variablen Faktoren. Neben den Strukturen des betreffenden Trägers, die z.T. auch Verwaltungs- und Koordinationspersonal umfassen, sowie den Kompetenzen und Erfahrungen der beteiligten Mitarbeitenden, ist der Bearbeitungsaufwand auch abhängig vom Ablauf des jeweiligen Verfahrens und der Anzahl der unterschiedlichen Anträge, die zur Finanzierung des Angebots gestellt werden. Vor diesem Hintergrund ist eine seriöse Schätzung der anteilig auf Verwaltungs- und Planungsaufgaben verwendeten Arbeitszeit nicht möglich.



Da sich die Jugendfreizeitheimen 2001 in kommunaler Trägerschaft befanden, ist davon auszugehen, dass die damals in den Einrichtungen tätigen pädagogischen Mitarbeitenden durch die Struktur des Amtes von Verwaltungsaufgaben entlastet wurden.

**39. Die Jugendfreizeitheimen und weitere Initiativen und Projekte werden als Zuwendungsempfänger von Kalenderjahr zu Kalenderjahr finanziert. Häufig ergeht der Zuwendungsbescheid erst im Februar des jeweiligen Jahres, manchmal auch erst im April oder Mai. Ist es zutreffend, dass durch diese Verzögerung im bürokratischen Ablauf die betroffenen Träger ihre monatlichen Unkosten (Miete, Gehälter) aus eigener Tasche vorfinanzieren müssen und Projekte im Frühjahr regelmäßig ausfallen?**

Der Jahresfristenkalender im Rahmenkonzept sieht vor, dass ca. Mitte November die Jahresplanung für das Folgejahr im Controllingausschuss (CA) erarbeitet wird. Mitte Dezember sollen sich die Beiräte mit den Mittelverteilungsvorschlägen befassen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese Zeitplanung sehr eng ist. Häufig zieht sich der Planungsprozess über mehrere CA-Termine. Dabei ist es häufig so, dass die Antragssummen nicht in voller Höhe bewilligt werden können, was umfangreiche Abstimmungsprozesse zwischen öffentlichem und freiem Träger in Gang setzt, da die Träger nachweisen müssen, dass die Gesamtfinanzierung der Angebote, trotz geringerer Fördersumme gesichert ist. Im Anschluss erfolgt die Befassung in den Beiräten, nach Rahmenkonzept ca. Mitte Dezember. Insbesondere die Befassung der Beiräte mit den Mittelverteilungsvorschlägen hat in der jüngeren Vergangenheit zu Verzögerungen im Bewilligungsprozess geführt. Dabei ging die Bandbreite von Terminverschiebungen bis hin zu Ablehnungen der Vorschläge der CAs. Hinzu kommt, dass die Prüfung und Bearbeitung der Anträge mit einem großen zeitlichen Aufwand verbunden ist. Auswirkungen auf die Abläufe der Zuwendungsverfahren ergeben sich zudem aus längeren, u.a. krankheitsbedingten Vakanzen unter den für die Jugendförderung verantwortlichen Leitungskräften im AfSD.

Aufgrund der engen Zeitschiene und damit verbundenen Verzögerungen der Bearbeitung der Bescheide wurde intern bereits an einer Anpassung des Jahresfristenkalenders gearbeitet. Dabei wurde eine Antragsstellung bereits im August für das Folgejahr in Erwägung gezogen, verbunden mit einer Jahresplanung im Oktober. Dies führt allerdings zu der Problematik, dass die freien Träger zu einem so frühen Zeitpunkt im Jahr häufig die Schwierigkeit haben, valide Planungszahlen für das Folgejahr aufzustellen.

Die Problematik der mitunter verzögerten Übersendung des Bescheides ist somit bekannt, gleichwohl den Trägern in der Regel vor dem 01.01. eines Jahres eine Zu- oder Absage hinsichtlich der (Weiter-) Förderung der Angebote mitgeteilt wird. Auch wird bei Verzögerungen das Fortführen der Maßnahme bzw. der vorzeitige Maßnahmenbeginn genehmigt. Es wird daran gearbeitet, dass die Träger hier zukünftig nicht mehr in Vorleistung gehen müssen.

Der regelmäßige Ausfall von Projekten im Frühjahr kann hingegen nicht bestätigt werden. In Einzelfällen kommt es vor, dass Projektmittel erst unterhalb des Jahres vergeben werden. Dies geschieht zum Teil absichtlich, um auf sich unterhalb des Jahres ergebende Bedarfe flexibel und adäquat reagieren zu können. Darüber hinaus liegt der Schwerpunkt einiger Angebote der Offenen Jugendarbeit, insbesondere, wenn diese draußen stattfinden, in den Sommermonaten. Nichts desto trotz wurden die Budgets in der Regel ausgeschöpft. Mögliche Verzögerungen haben also nicht zu weniger Angeboten geführt, sie wurden nur zeitlich versetzt durchgeführt.

**40. Stellt dies nach Auffassung des Senats ein Problem dar? Was müsste passieren, damit die ganz überwiegende Menge an Zuwendungsbescheiden bereits im Dezember des Vorjahres ergehen können und damit die Träger keine monatelange Unterbrechung der Finanzierung überbrücken müssen?**

Ein Übersenden der Bescheide an die Träger im Januar oder Februar entspricht nicht dem gewünschten Standard des AfSD, ist aber in Großteilen den komplexen Abstimmungsprozessen geschuldet. Die umfangreiche Planung im CA und mit den Beiräten gewährleisten eine breite Beteiligung der freien Träger und des Stadtteils und damit einen transparenten Prozess. Dieser Prozess führt allerdings dazu, dass es zu Verzögerungen kommt, die vom AfSD nicht beeinflussbar sind.

In der Regel ist dieser Zustand dabei als unproblematisch anzusehen. Insbesondere kleinere Initiativen und Träger stellt eine Verzögerung aber vor größere, finanzielle Schwierigkeiten. Hier konnten bisher im Einzelfall immer Lösungen gefunden werden, um Probleme für diese Initiativen und Träger zu umgehen. Wie bereits erwähnt, wird daran gearbeitet, den Planungsprozess im Jahr nach vorne zu verlegen.

**41. Wie viele ReferentInnen-Stellen werden 2018 von den Mitteln für Jugendverbandsförderung finanziert (Wie viele Personen, welche VZ-Äquivalente)? Wie viele waren es 2001 (soweit bekannt)?**

Bei den Jugendverbänden, die Zuwendungen zu Personalausgaben erhalten, waren im Jahr 2018 19 Personen auf 13,28 VZÄ angestellt. Unter den in der Jugendverbandsarbeit Beschäftigten sind vereinzelt auch Verwaltungskräfte.

Für das Jahr 2001 liegen keine Daten vor.

**42. Hält der Senat die Einrichtung von „stadtzentralen Mitteln“ für sinnvoll, wünschenswert und notwendig? Weshalb konnte diesem durch Beschluss der Bürgerschaft untermauerten Anspruch nicht gefolgt werden? Ist geplant, dies im nächsten Haushalt zu verwirklichen?**

Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Förderung stadtzentraler und stadtteilübergreifender Angebote war in die Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2018/2019 eingebracht worden. In den dann durch den Haushaltsgesetzgeber beschlossenen Aufwüchsen bei den Mitteln für die stadtteilbezogene offene Jugendarbeit (OJA) konnten nicht alle Anmeldungen abgebildet werden. Die zusätzlichen Mittel wurden prioritär für die Umsetzung und den Abschluss des Stufenplans und die Stabilisierung der OJA-Förderung verwendet.

Die Aufstellung des nächsten Doppelhaushalts liegt nach der Bürgerschaftswahl.

**43. Welche Altersstruktur weisen die fest angestellten Mitarbeiter\*innen der Bremer Jugendfreizeitheimen aktuell auf? Wie groß ist der Anteil, der in den nächsten 10 Jahren voraussichtlich in Rente gehen wird?**

Der überwiegende Anteil der Mitarbeiter\*innen in Jugendfreizeitheimen ist jünger als 50 Jahre. Innerhalb der nächsten 10 Jahre werden voraussichtlich 11 Mitarbeitende verrentet.

**44. Hält der Senat die geforderte Finanzierung von Sozialpädagog\*innen im Anerkennungs-jahr für sinnvoll, wünschenswert und notwendig? Weshalb konnte diese Anforderung in der vergangenen Legislaturperiode nicht umgesetzt werden? Ist geplant, dies im nächsten Haushalt zu verwirklichen?**

Zur Fachkräftegewinnung wurde in die Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2018/2019 auch der Ausbildungsfonds für die Förderung von Sozialpädagog\*innen im Anerkennungs-jahr in der Jugendarbeit eingebracht. Wie in der Antwort auf Frage 42 ausgeführt, wurden durch den Haushaltsgesetzgeber Aufwüchse für die offene Jugendarbeit beschlossen, die prioritär für die Stabilisierung der OJA-Förderung und daher nicht für den Fonds eingesetzt wurden.

Die Aufstellung des nächsten Doppelhaushalts liegt nach der Bürgerschaftswahl.

**45. Wie weit ist die 2015 angekündigte Erstellung eines externen Gutachtens zur Jugendhilfeplanung sowie des Kinder- und Jugendberichts gediehen? Ist absehbar, wann sie vorgelegt werden können? Falls nicht: warum wurden die gesetzlichen Vorgaben, die Vorgaben des Rahmenkonzepts und der explizite Beschluss der Bürgerschaft nicht umgesetzt?**

Mit Beschluss vom 04.11.2015 (Drucksache 19/40S) hat die Stadtbürgerschaft den Senat aufgefordert,

*„1. die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII zu entwickeln und eine Steuerung der Angebote, Dienste und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vorzunehmen. Dabei sind die Jugendlichen zu beteiligen. Die Jugendhilfeplanung kann alternativ auch durch externe Expertinnen und Experten mittels eines unabhängigen Gutachtens ermittelt werden.*

*2. einen Kinder- und Jugendbericht zu erstellen. Die thematische Schwerpunktsetzung des Berichts wird durch den Jugendhilfeausschuss beraten und beschlossen. Der Kinder- und Jugendhilfebericht wie auch die Jugendhilfeplanung einschließlich der Stellungnahme des Jugendhilfeausschusses sollen der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration und der Stadtbürgerschaft bis spätestens Juni 2017 vorgelegt werden.“*

In § 80 SGB VIII wird Jugendhilfeplanung als Dreischritt von Bestandsfeststellung, Bedarfs-ermittlung und Maßnahmenplanung festgeschrieben. Der Begriff „Jugendhilfeplanung“ wird auch verwendet, um die planerischen und kommunikativen Prozesse zu bezeichnen, die zur Erfüllung der Aufgabe gem. § 80 SGB VIII notwendig sind. Jugendhilfeplanung hat grundsätzlich Prozesscharakter. In der Stadtgemeinde Bremen wurden in langjähriger Praxis verbindliche, als kontinuierliche Aushandlungsprozesse angelegte Planungsroutinen etabliert; die Einbeziehung von freien Trägern und Fachkräften erfolgt in vielfältigen Arbeits-zusammenhängen.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Jugendberichts in § 5 BremAGKJHG bezieht sich auf das Land Bremen. Im Gesetz ist ausgeführt, dass der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) zu Beginn einer Legislaturperiode ein Berichtsthema vorschlägt. Bei der Klausurtagung des Jugendhilfeausschusses (JHA) und LJHA im April 2016 wurde sich mit dem Jugendbericht befasst. Nach einem Rückmeldeprozess aller Beteiligten zum Berichtsthema hat der JHA im Februar 2017 die Verwaltung um einen Verfahrensvorschlag gebeten. Dieser sieht vor, dass bis zum Ende der Legislaturperiode ein kommunaler Bericht zu Jugendarbeit (i.S.v. §§

11, 12 SGB VIII) erstellt wird. Vorausgesetzt sind zusätzliche personelle Ressourcen bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sowie die Hinzuziehung externer, wissenschaftlicher Expertise, um weitere, laufende Entwicklungsprozesse (JUWE, Qualitätsdialoge OJA) nicht zu gefährden. Im März 2017 wurde das von der Verwaltung entwickelte Vorgehen im JHA und der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration beschlossen; im Mai 2017 ebenfalls im LJHA. Über die im Doppelhaushalt zur Verfügung stehenden Mittel konnten die notwendigen, personellen Ressourcen und die externe Expertise nicht abgebildet werden.

**46. Die gesetzliche Vorschrift zur regelmäßigen Anfertigung eines Jugendhilfeplans ist seit 1990 geltendes Bundesrecht. Gab es in Bremen seitdem überhaupt schon mal einen oder mehrere solcher Jugendhilfepläne? In dem Fall bitten wir darum, die letzte Ausgabe als Anhang zur Verfügung gestellt zu bekommen.**

Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII, als integrierte Planung- und Steuerung für die kommunale Jugendhilfe, wird in der Stadtgemeinde Bremen, wie in Antwort zu Frage 45 dargestellt, fortlaufend vorgenommen. Dazu gehören in der offenen Jugendarbeit die regelmäßig tagenden Stadtteilcontrollingausschüsse, in denen der öffentliche Träger unter Beteiligung der Lokalpolitik und der im Stadtteil tätigen freien Träger der Jugendhilfe. Das Rahmenkonzept Offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen sowie die in dieser Legislaturperiode fortgeschriebenen Stadtteilkonzepte, sind ebenfalls Teil der Jugendhilfeplanung.

**47. Seit wann wird im Bremer KJHG ein Jugendhilfebericht vorgesehen? Gab es in Bremen seitdem überhaupt schon mal einen oder mehrere solcher Jugendhilfeberichte? In dem Fall bitten wir darum, die letzte Ausgabe als Anhang zur Verfügung gestellt zu bekommen.**

Seit Inkrafttreten 1991 ist in § 5 BremAGKJHG ausgeführt, dass der Senat der Bürgerschaft (Landtag) in jeder Wahlperiode einen Bericht über die Lage der jungen Menschen vorlegt.

Zum Bericht in der laufenden Legislaturperiode wurde in Antwort zu Frage 45 Stellung genommen. Berichte aus vergangenen Wahlperioden sind nicht bekannt.

**48. Teilt der Senat die Auffassung, dass die Erarbeitung eines Jugendhilfeplans und eines Jugendhilfeberichts unabdingbare Voraussetzung für Ausbau und Ausgestaltung der Bremischen Jugendarbeit ist, die anhand von fachlichen und qualitativen Kriterien auf ihre Angemessenheit zu überprüfen ist?**

Jugendhilfeplanung ist Bestandteil der Aufgaben der Stadtgemeinde Bremen als verantwortlichem öffentlichem Träger der Jugendhilfe. Die Stadtteilkonzepte in der offenen Jugendarbeit stellen den Bestand und Bedarf der Stadtteile dar und bilden als Berichte die Grundlage für die kleinräumige Jugendhilfeplanung. Dazu werden sie regelmäßig fortgeschrieben und aktualisiert. In der Jugendverbandsarbeit werden jährlich Fördervereinbarungsgespräche geführt. Auf Grundlage des Jahresberichts des jeweiligen Trägers werden gemeinsam Ziele für das folgende Jahr vereinbart.

Der mit Einführung von Qualitätsdialogen in der offenen Jugendarbeit begonnene Prozess zielt auch auf die Qualitätssicherung der Jugendhilfeplanung in diesem Bereich. In jedem zweijähri-

gen Durchlauf werden Stadtteilberichte und ein zusammenfassender, gesamtstädtischer Bericht erstellt in denen Bestand, Bedarfe und Maßnahmenplanung dokumentiert und in Bezug zu vorangegangenen Berichten gestellt werden.